

Scheidungen über die Nichtteilnahme am Unterricht in bestimmten Fächern zugunsten zusätzlicher sonderpädagogischer bzw. medizinisch-therapeutischer Maßnahmen zur Stabilisierung der Persönlichkeitsentwicklung getroffen werden.

§3

**Beratende Tätigkeit der Einrichtungen
des Sonderschulwesens
und Zusammenarbeit mit staatlichen Organen,
Betrieben, Verbänden für Geschädigte
und gesellschaftlichen Kräften**

(1) Die Einrichtungen des Sonderschulwesens gewährleisten kontinuierlich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Sie sichern, daß den Erziehungsberechtigten notwendige Entscheidungen zur Entwicklung ihrer Kinder erläutert werden und befähigen sie, die sich aus der Spezifik der Schädigung ergebenden sonderpädagogischen Maßnahmen auch unter den Bedingungen der Familienerziehung weiterzuführen.

(2) Die Einrichtungen des Sonderschulwesens nutzen vielfältige Möglichkeiten der Beratung gegenüber Kindergärten und allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen mit dem Ziel, rechtzeitig solche Kinder zu erkennen, deren Persönlichkeitsentwicklung wegen einer wesentlichen physisch-psychischen Schädigung zeitweilig oder dauernd nur unter sonderpädagogischen Bedingungen gesichert werden kann.

(3) Die Einrichtungen des Sonderschulwesens sind den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke unterstellt. Sie erfüllen ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken mit

- den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sowie den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens auf der Grundlage der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Bestimmungen² mit der Maßgabe, wesentliche physisch-psychische Schädigungen frühzeitig zu erkennen, abgestimmte Maßnahmen zu ihrer Minderung oder Beseitigung einzuleiten und die gesundheitliche Überwachung sowie Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten;
- den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, den jeweiligen Einrichtungen der Berufsbildung, den lehrvertragsabschließenden Betrieben bzw. den Ausbildungsbetrieben zur qualifizierten Durchsetzung der für die Berufsausbildung (einschließlich der Berufsberatung und beruflichen Eingliederung von Abgängern aus Einrichtungen des Sonderschulwesens) geltenden Rechtsvorschriften;
- dem Blinden- und Sehschwachen-Verband der Deutschen Demokratischen Republik und dem Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verband der Deutschen Demokratischen Republik und
- den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den Betrieben des Wohngebietes, um den Kindern und Jugendlichen eine umfassende Teilnahme am politischen und geistig-kulturellen Leben zu ermöglichen.

§4

Die Hilfsschulen

(1) Die Hilfsschulen sind achtklassige allgemeinbildende polytechnische Schulen. Ihnen können Vorschul- und Berufsschulteile, Horte, Internate sowie sonderpädagogische Beratungsstellen für Sprach-, Stimm- und Hörgeschädigte angeschlossen sein.

(2) In die Hilfsschulen werden schulbildungsfähige Kinder mit einer intellektuellen Schädigung vom Grade der Deblilität aufgenommen. Die Kinder weisen eine ständig herabgesetzte geistige Leistungsfähigkeit auf, die sich auf die gesamte Persönlichkeitsentwicklung auswirkt. Unter den

Bedingungen der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule kann die Entwicklung dieser Schüler nicht gewährleistet werden.

(3) Die Kinder können entsprechend dem unterschiedlichen Schweregrad der Schädigung und unter Beachtung ihrer Entwicklungspotenzen in Klassen der Abteilung I oder der Abteilung II unterrichtet werden. In Hilfsschulen, die keine Klassen der Abteilung I und II führen, erhalten die Schüler der jeweiligen Klassenstufe gemeinsam Unterricht.

(4) Die Hilfsschulen haben die Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage spezieller Lehrpläne eine ihren Entwicklungspotenzen angemessene Allgemeinbildung zu vermitteln und dabei die wesentliche physisch-psychische Schädigung und ihre Auswirkungen durch korrektiv-erzieherische Maßnahmen systematisch zu mindern.

(5) Abgänger der Hilfsschulen erhalten im Rahmen eines Lehrverhältnisses in Abhängigkeit vom Schweregrad der intellektuellen Schädigung eine zweijährige Ausbildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen bzw. eine einjährige Ausbildung für einfache Arbeitstätigkeiten. Der allgemeinbildende und berufstheoretische Unterricht wird in Berufsschulteilen an Hilfsschulen oder in Berufshilfsschulen erteilt. Die praktische Ausbildung wird unter Wahrung des hilfsschulpädagogischen Charakters der gesamten Ausbildung in entsprechenden Ausbildungsbetrieben durchgeführt.

(6) In die Vorschulteile der Hilfsschulen werden Kinder aufgenommen, die im Vorschulalter als intellektuell geschädigt (schwachsinnig) erkannt werden und bei denen durch sonderpädagogische Einflußnahme Hilfsschulfähigkeit erwartet werden kann, sowie noch nicht hilfsschulfähige intellektuell geschädigte Kinder im frühen Schulalter.

(7) Die Vorschulteile an Hilfsschulen haben die Aufgabe, die Kinder auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes optimal zu entwickeln und so zu fördern, daß sie die Hilfsschulfähigkeit erlangen und ihren Bildungsweg in der Hilfsschule oder in einer anderen Einrichtung des Sonderschulwesens fortsetzen können. Bei besonders komplizierten Schädigungsformen ist durch spezielle Maßnahmen, gegebenenfalls in zeitweiligen Diagnostikgruppen, der weitere Bildungsweg dieser Kinder zu klären. Kinder, die die Hilfsschulfähigkeit nicht erreichen, sind als schulbildungsunfähig in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zu überweisen.

§5

Die Gehörlosenschulen

(1) Die Gehörlosenschulen sind zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Schulen. Ihnen können Vorschul- und Berufsschulteile, Klassen für schwerhörige Kinder und Jugendliche sowie Internate angeschlossen sein. Gehörlosenschulen, denen Klassen für schwerhörige Kinder angeschlossen sind, führen die Bezeichnung Gehörlosen- und Schwerhörigenschule.

(2) In die Gehörlosenschulen werden Kinder aufgenommen, die infolge eines hochgradigen Hörschadens auch bei Einsatz elektroakustischer Hilfsmittel nicht in der Lage sind, die Lautsprache über das Ohr zu verstehen.

(3) Die Gehörlosenschulen haben die Aufgabe, den Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage spezieller Lehrpläne unter besonderer Beachtung der muttersprachlichen Bildung und Erziehung sowie der Hörerziehung eine dem Abschlußniveau der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule entsprechende Allgemeinbildung zu vermitteln.

(4) Schüler der Gehörlosenschulen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme am Unterricht der Schwerhörigenschule erworben haben, sind in Abstimmung mit den Eltern in Schwerhörigenschulen einzugliedern.

(5) Die Abgänger der Gehörlosenschulen erhalten grundsätzlich eine Berufsausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses. Der allgemeinbildende und berufstheoretische Unterricht wird in Berufsschulteilen an Gehörlosenschulen oder in Gehörlosenberufsschulen erteilt. Die praktische Aus-

² z. z. gelten:

— Anordnung vom 11. April 1979 über die gesundheitliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen (GBI. I Nr. 15 S. 91),
— Richtlinie vom 26. April 1979 für den Kinder- und Jugendgesundheitschutz (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5 S. 73).